

hilfe zur Spionage verurteilt. Sie erhielten Strafen von zwischen 15 Jahren und lebenslänglichem Kerker. Pasztor erzählte uns diesen Fall weinend, sagte aber, er habe keine Möglichkeit gehabt, der Aufforderung der Polizei, als Zeuge die festgelegte Aussage zu machen, zu widerstehen. Er hatte, wie er uns immer wieder betonte, Angst, dass man sein Urteil wieder auf Todesstrafe ändern würde oder dass man ihn zur Polizei zurückbringen würde, um ihn dort zu misshandeln. Die Namen meiner Zellengenossen, die die Aussagen des Pasztor mitgehört haben und meine Angaben bestätigen könnten, sind:

Karl P e r c z e l (Architekt),

Franz P i k i e r (Elektro-Ingenieur),

Karl R i a t h (Oberst d. Geheim-Polizei),

Peter B a i a b a n (Radio-Redakteur für Sendungen nach Jugoslawien),

Stefan M a t y a s (stellv. Polizeipräsident von Budapest).

Ich weiss genau, dass Pasztor später Spitzel im Gefängnis geworden ist. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich Herrn Pasztor sehr schwer belaste. Ich bleibe bei meiner Aussage und bin bereit, sie zu beschwören.

Wels, den 21. Juli 1954.

Vom Dolmetscher in ungarischer Sprache vorgetragen, genehmigt,
unterschrieben

gez. Unterschrift

Für die Richtigkeit der Übersetzung:

gez. Unterschrift

geschlossen:

gez. Unterschrift

In Polen findet, wie sich aus einem Urteil des Obersten Gerichts vom 15.4.52 ergibt, noch immer das Dekret vom 16.11.45 über die Durchführung von standgerichtlichen Verfahren Anwendung. Dieses Dekret, über dessen Berechtigung man in Ausnahmезeiten verschiedener Meinung sein mag, kann heute einer Prüfung nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht mehr standhalten.

DOKUMENT 170

(POLEN)

*Entscheidung des Strafsenats des Obersten Gerichts der
Volksrepublik Polen vom 15.4.52
(A.Z.: K.Z. 136/51)*

.....

2) Das Dekret vom 16.11.1935 über die Durchführung von standgerichtlichen Verfahren umreisst den besonderen Ablauf eines solchen Verfahrens. Es ist verkürzt, vereinfacht und auf eine Instanz beschränkt und erlaubt eine bedeutende Verschärfung des Strafmasses, denn es sieht Strafen von 3 Jahren Gefängnis bis zur Todesstrafe vor, ohne Rücksicht darauf, welche Strafen für das betreffende Vergehen sonst in Frage kommen (Art. 2). Die Urteile und Entscheidungen des Gerichtes können nicht angefochten werden (Art. 13, Punkt 4).

.....

3) Nach der zwingenden Vorschrift der Art. 13, Punkt 4 können die Urteile und Entscheidungen eines Gerichtes im standgerichtlichen Verfahren nicht angefochten werden, und das Oberste Gericht kann keinerlei Beschwerden gegen Entscheidungen eines Standgerichtes anerkennen und auch keine normalen Revisionsanträge hinsichtlich der Urteile eines Standgerichtes zulassen.